



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 30.04.2014

04 / 2014

## Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 16.04.2014, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8 in 15907 Lübben, mit der Ausführung der Arbeiten zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes im OT Zellendorf im titulierte Bauvorhaben entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 12/04/14**).

#### TOP 5:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Hörmann GmbH, Sirene Mitte, Breite Straße 13 in 07778 Dornburg-Camburg, mit der Ausführung der Arbeiten für die Installation einer Sirenenanlage im OT Rohrbeck entsprechend des geprüften Angebotes vom 25.02.2014 zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 13/04/14**).

#### TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 20 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf. Es handelt sich um eine unbebaute Fläche (Wege- und Gartenfläche).

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GVS 14/04/14**).

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss einer Landverzichtserklärung bezüglich einer Teilfläche des Flurstückes 124/1 der Flur 1 in der Gemarkung Zellendorf in Größe von ca. 405 m<sup>2</sup> (**Beschluss-Nr. GVS 15/04/14**).

#### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Tausch einer Teilfläche des Flurstückes 342 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf in Größe von ca. 3.500 m<sup>2</sup> gegen das Flurstück 185/3 der Flur 9 in der Gemarkung Niedergörsdorf in Größe von 8.026 m<sup>2</sup>.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen (**Beschluss-Nr. GVS 16/04/14**).

#### TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR, Dennewitz 28 in 14913 Niedergörsdorf, mit der Ausführung der Arbeiten im titulierte Bauvorhaben „Dacheindeckung DAS HAUS, Los 5 Blitzschutzarbeiten“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 17/04/14**).

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

#### TOP 5

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die in der Anlage beigefügte „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ (**Beschluss-Nr. GVS 18/04/14**).

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 16.04.2014 auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I

S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen

ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;

- im Norden

entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 Flur 6 Gemarkung Malterhausen zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80 Flur 6 Gemarkung Malterhausen über das Wegeflurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20 Flur 6 Gemarkung Malterhausen;

- im Osten

entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 Flur 6 Gemarkung Malterhausen bis zum Wegeflurstück 49 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna Flur 6;

- im Süden

in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenze Malterhausen Flur 6 bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6 Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über die Wegeflurstücke 61 Flur 6 sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 Flur 1 Gemarkung Danna zur südlichen Flurgrenze Flur 1 Gemarkung Danna in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1 Gemarkung Danna bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2 Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna.

Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 19.06.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.06.2015 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches und der Übersicht der betroffenen Flurstücke können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Ort der Einsichtnahme:

Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

#### Zeit der Einsichtnahme:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Information:

Frau Neumann  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 17.04.2014



Rauhut  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 23.06.2011 an bekanntzumachen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 16.04.2014 auf Grund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Hiermit ordne ich an, dass die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) und die Übersicht der betroffenen Flurstücke (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekanntgemacht wird (§2 BekanntmV).

Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 16.04.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches und der Übersicht der betroffenen Flurstücke können dauerhaft in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5000, als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und der Übersicht der betroffenen Flurstücke (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung), findet gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Zeit vom **Montag, dem 12.05.2014 bis einschließlich Montag, dem 26.05.2014** statt.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, den 17.04.2014



Rauhut  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming, die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf, die Wahl der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortsteilen der Gemeinde Niedergörsdorf am Sonntag, 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 09.05.2014, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 10.05.2014 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des

ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Niedergörsdorf, 03.04.2014

*Schütze  
Wahlleiterin*

## Aus den Ortsteilen

### Bochow

#### Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow

Am 11. April 2014 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für 2013 / 2014
2. Auszahlung des Reinertrages der Pachtjahre 2012 bis 2014
3. Haushaltsplan 2014 / 2015
4. Bestellung von Rechnungsprüfern

*Der Vorstand*

#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bochow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow am 11. April 2014 erfolgt eine Auszahlung des Jagdpachtzinses am Sonntag, dem **18. Mai 2014** in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow.

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch; Kaufvertrag o. ä. Dokumente) nachweisen (Landesjagdgesetz § 10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Bochow, § 4, Abs.2). Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Bevollmächtigter als ihr Interessenvertreter und Zahlungsempfänger zu benennen.

*Der Vorstand*

### Dennewitz

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Donnerstag, dem 15. Mai, um 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführungen der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
7. Verschiedenes

*Jagdvorstand*

**Niedergörsdorf****Einladung zur Genossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf**

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf am **Dienstag, dem 20. Mai, um 19.00 Uhr** zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f statt.

Ein geladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf und Altes Lager gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2013/14
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/14
8. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2014/15
9. Verschiedenes

*Schütze*

*Jagdvorstand*

**Zellendorf****Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zellendorf****Beschluss 01/2014**

Die Pachtauszahlung für die Geschäftsjahre 2012 – 2014 erfolgt am Sonntag, dem 18.05.2014, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Zellendorf.

Die Pachtauszahlung ist nur gegen Vorlage der Eigentumsnachweise und bei Vertretung mit Vollmacht möglich.

**Bechluss 02/2014**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zellendorf beschließen in ihrer Jahresmitgliederversammlung am 28.03.2014 über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages in Höhe von 100,00 €. Diese sollen als Spende dem Dorffest im Juni 2014 zu Gute kommen.

**Beschluss 03/2014**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zellendorf beschließen in ihrer Jahresmitgliederversammlung am 28.03.2014 über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages in Höhe von 100,00 €. Diese sollen als Spende der Ortsweihnachtsfeier im Dezember 2014 zu Gute kommen.

**Nichtzustimmung zur anderweitigen Verwendung**

Für jeden Jagdgenossen, der einem Beschluss zu einer anderweitigen Verwendung zugestimmt hat, ist dieser Beschluss bindend. Das gilt auch für diejenigen, für die ein bevollmächtigter Vertreter gehandelt hat. Wer jedoch in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gegen den Beschluss gestimmt hat oder nicht anwesend und auch nicht vertreten war, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung seinen Anspruch schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geben und geltend machen. Als dann muss sein Anspruch erfüllt werden. Wer diese Monatsfrist – die mit Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt – versäumt, hat seinen Anspruch auf Auszahlung damit verloren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen des Versäumnisses der Frist kann nicht in Betracht kommen, da es sich hier um eine echte Ausschlussfrist handelt.

*Heinrich*

*Jagdvorsteher*

**Impressum:**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

**Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

**Werbeagentur und Verlag:**

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: [mail@flaemingwerbung.de](mailto:mail@flaemingwerbung.de)

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

**Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.* Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**